



Naturnahe Wälder im Steigerwald

(Vorraussetzungen: Großflächigkeit, strenger Schutz, mit der Möglichkeit wenigstens größere Teilflächen aus der Nutzung zu nehmen)

Bundes Natur Schutz Gesetz § 23 Naturschutzgebiete (NSG)

- (1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist
 - 1 zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - 2 aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 - 3 wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.
- (2)
 - 1 Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.
 - 2 Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- (3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

Erläuterung:

Im Rahmen des Flächenschutzes stellt der Schutzgebietstyp des „Naturschutzgebietes“ neben dem Nationalpark die strengste Form der Unterschutzstellung dar. Das Naturschutzgebiet unterliegt nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einem **absoluten Veränderungsverbot**. Dieser Schutz ist vergleichbar mit dem des Naturdenkmals.

Das **Naturschutzgebiet** unterscheidet sich vom **Naturdenkmal** durch die unterschiedliche Schutzrichtung und die unterschiedliche Flächengröße. Das absolute Veränderungsverbot unterscheidet das **Naturschutzgebiet** vom **Landschaftsschutzgebiet**, das einem schwächeren Schutzregime unterliegt.

Naturschutzgebiete sind nach dem jeweiligen Landesrecht rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Unterschutzstellung wird regelmäßig in Form einer Verordnung durchgeführt, sie kann aber auch durch Verwaltungsakt, Gesetz oder Satzung erfolgen. Die in § 23 Abs. 1 BNatSchG beschriebenen Schutzzwecke erfordern bestimmte Eigenschaften, die eine Fläche haben muss, um für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet geeignet zu sein.